

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 38 vom 15. Januar 2002

Der Petitionsausschuss hat am 15. Januar 2002 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/193	Aufenthaltsregelung	Dem Begehren ist insoweit entsprochen worden, als aufgrund eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses im Sinne von § 55 Abs. 2 AuslG die vorliegende Duldung für die Dauer eines Jahres verlängert worden ist. Danach wird eine erneute Prüfung erfolgen. Der Petentin bleibt es unbenommen, sich danach gegebenenfalls für ihre Mandanten erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
S 15/236	Überprüfung eines Nutzungsvertrages mit der Stadtgemeinde Bremen	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass der in Rede stehende Nutzungsvertrag und insbesondere das gerichtlich vereinbarte Nutzungsentgelt nicht zu beanstanden sind. Mit Schreiben vom 22. Januar 2001 hat die Verpächterin dem Petenten mitgeteilt, dass nach Überprüfung der von ihm vorgelegten Unterlagen eine Reduzierung der Monatsmiete von derzeit 1.000,- DM nicht anerkannt werden könnte, da die Zahlen keine gravierenden Einschnitte des Umsatzes erkennen lassen. Gleichwohl zeigt die Verpächterin Kompromissbereitschaft, wenn die Möglichkeit einer für beide Seiten verträgliche Vertragsänderung besteht. Das kann jedoch nicht dazu führen, dass das wirtschaftliche Risiko ganz oder teilweise auf die Stadtgemeinde übergeht. Auch eine Überprüfung hinsichtlich des vom Petenten genannten zweiten Imbissstandes hat ergeben, dass ein solcher Stand nicht existiert.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/185	Ergänzung der Bremischen Landesbauordnung durch weitere Brandschutzbestimmungen	Bereits bestehende, rechtmäßig errichtete und genutzte Anlagen genießen grundsätzlich baurechtlichen Bestands-

schutz. Dieser Bestandsschutz gewährt das Recht, dass ein Bauwerk, welches seinerzeit im Einklang mit dem damals geltenden Recht ausgeführt wurde, weiter so wie es steht zu nutzen und instandzusetzen ist, selbst wenn es heute nicht mehr dem geltenden Recht oder den danach zu stellenden Anforderungen entspricht. Unter Einschränkung dieser nach Artikel 14 Grundgesetz geschützten Eigentumsposition ermöglicht § 74 Abs. 5 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO), an bestandsgeschützte bauliche Anlagen (nachträgliche) Anforderungen zu stellen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit dies erfordert. Ein solcher Fall kann beispielsweise durch das Erkennen neuer Gefahrenherde und durch sich ändernde Bedingungen bei der Brandabwehr eintreten. Dem Anliegen des Petenten, auch Eigentümer bestehender Gebäude zu einer (brandschutztechnischen) Nachrüstung ihrer Gebäude zu verpflichten, wird damit bereits jetzt durch die Bremische Landesbauordnung hinreichend Rechnung getragen. Für die Einführung einer darüber hinausgehenden generellen Nachrüstungspflicht besteht aus der Sicht des Senators für Bau und Umwelt kein Bedarf. Darüber hinaus dürfte eine Rechtsvorschrift, die unabhängig vom Vorliegen einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit im Sinne des § 74 Abs. 5 BremLBO eine Anpassung von bestandsgeschützten Gebäuden an heutige Brandschutzbestimmungen fordert im Hinblick auf die o. g. verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz äußerst problematisch sein. Bei dieser Betrachtung sollte nicht vergessen werden, dass der vorbeugende bauliche Brandschutz schon immer ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Bauvorschriften (Landesbauordnungen, Verordnungen, Richtlinien und technischen Baubestimmungen) war, so dass auch die bestehenden rechtmäßig errichteten Gebäude ein entsprechendes Sicherheitsniveau aufweisen.

Soweit nach Wunsch des Petenten der Verstoß gegen (landes-)gesetzliche Brandschutzbestimmungen unter Strafe gestellt werden soll, ist hierfür nicht der Landesgesetzgeber, sondern der Bundesgesetzgeber im Rahmen einer Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) zuständig.

Dabei sind bereits heute schon schwere und gefährliche Verstöße gegen das Baurecht strafbewehrt. So macht sich nach § 319 Abs. 1 StGB bereits strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Gebäudes oder Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib und Leben eines anderen gefährdet. Außerdem können Verstöße gegen baurechtliche Gebote und Verbote den Tatbestand einer fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) oder fahrlässigen Körperverletzung (§ 229

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		StGB) erfüllen. Im Übrigen stellt die Nichtbeachtung einer Anordnung nach § 74 Abs. 5 BremLBO eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 88 Abs. 5 BremLBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden kann.
S 15/189	Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Altfallregelung	Der anwaltlich vertretene Petent erfüllt nicht die Stichtagsvoraussetzungen.
S 15/197	Aufenthaltsregelung	Nachdem in zwei ausländer- bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist, dass dem in der Petition genannten anwaltlich vertretenen togoischen Staatsangehörigen keine Abschiebungshindernisse zuerkannt werden können und ihm auch die Aufenthaltsbefugnis nicht mehr verlängert werden kann, besteht für ihn die Verpflichtung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland. Da die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen jederzeit unverzüglich zu widerrufen ist, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, musste der genannte Staatsangehörige davon ausgehen, dass er noch keinen auf Dauer gesicherten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erlangt hatte und gegebenenfalls eine Aufenthaltsbeendigung erfolgen könnte. In diesem Sinne hat sich auch das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem Beschluss vom 23. März 2001 geäußert und ausdrücklich festgestellt, dass ein Vertrauensschutz für den genannten Staatsangehörigen nicht entstanden ist.
S 15/203	Zustellung von Bußgeldbescheiden	Die vom Petenten gewünschte Zustellung von Bußgeldbescheiden für Verkehrsordnungswidrigkeiten (manuelle Änderung der Zustellungsanschrift) ist wegen des automatisierten Verfahrens nicht möglich. – Zur Lösung des Problems schlägt der Senator für Inneres, Kultur und Sport vor, dass der Petent das betreffende Kraftfahrzeug auf den Namen der Rechtsanwaltssozietät zulässt. Nach Auskunft der Zulassungsstelle Bremen-Nord besteht diese Möglichkeit. Hierfür ist es erforderlich, dass der Petent einen Auszug aus dem Partnerschaftsregister vorlegt und erklärt, dass das Fahrzeug von den Mitarbeitern der Sozietät genutzt wird. – Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Vorschlag an.
S 15/219	Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei Bürgerschaftswahlen	Es trifft zu, dass einzelne Bundesländer bei Landtagswahlen bereits auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet haben. Der Bundesgesetzgeber hat durch das 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I, S. 698) die amtlichen Wahlumschläge bei der Bundestagswahl abgeschafft, was die weitere Rechtsentwicklung bei Landtags- und Kommunalwahlen faktisch präjudiziert. Die angeführten Argumente für den vorgeschlagenen Verzicht auf Wahlumschläge wie Kosteneinsparungen und Zeitersparnisse bei der Stimmenaushandlung erscheinen auch einleuchtend.

Bezogen auf das besondere bremische Verbund-Wahlssystem muss allerdings Folgendes hervorgehoben werden:

Nach der geltenden Vorschrift in § 28 Abs. 1 des Bremischen Wahlgesetzes wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen gewählt. Diese Grundregel gilt auch für die in Bremen mit der Bürgerschaftswahl (Landtagswahl) in besonderer Weise verbundenen Kommunalwahlen und zugleich stattfindenden Beiratswahlen (§§ 42, 48 Bremisches Wahlgesetz). Die erforderlichen Einzelheiten hierzu hat der Verordnungsgeber in der Bremischen Landeswahlordnung geregelt (§§ 44, 73, 84). Insbesondere sind im Wahlbereich Bremen die verschiedenen Stimmzettel in getrennte Wahlumschläge zu legen, die für jede Wahl dieselbe Farbe haben wie die Stimmzettel; sie sollen zur Bürgerschaftswahl für Deutsche aus blauem und für Unionsbürger aus grünem Papier sowie zur Beiratswahl aus gelbem Papier hergestellt sein. Alle blauen, grünen und gelben Wahlumschläge werden in eine gemeinsame (einzige) Wahlurne im Wahllokal geworfen. Die blauen und gelben Wahlumschläge sind zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses nicht zwingend erforderlich. Stattdessen könnten die blauen und gelben Stimmzettel vom Wähler in einer Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Unionsbürger nehmen mit einem besonderen (grünen) Stimmzettel in einem besonderen (grünen) Wahlumschlag in besonderer Weise an der Bürgerschaftswahl (Landtagswahl) im Wahlbereich Bremen teil; ihr Wahlrecht (zum Landtag) gilt aus verfassungsrechtlichen Gründen ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft (§ 1 Abs. 1 a des Bremischen Wahlgesetzes). Die Zahl der betroffenen Unionsbürger pro Wahlbezirk ist außerordentlich niedrig. Würden nur ein oder zwei Unionsbürger ihren Stimmzettel im Wahllokal ohne Wahlumschlag abgeben, könnte ihre Wahlentscheidung vom Wahlvorstand zugeordnet werden. Damit wäre das Wahlgeheimnis gefährdet. Die grünen Wahlumschläge für Unionsbürger können daher nicht abgeschafft werden.

Eine isolierte Abschaffung der (blauen und gelben) Wahlumschläge für Deutsche zur Bürgerschafts- und Beiratswahl und der (gelben) Wahlumschläge für Unionsbürger zur Beiratswahl unter Beibehaltung der (grünen) Wahlumschläge nur für die Urnenwahl der Unionsbürger wird allerdings einen unterschiedlichen Regelungs-, Organisations- und Erklärungsaufwand auslösen. Die notwendige Vielzahl von Folgeänderungen im Bremischen Wahlgesetz (§§ 25, 26, 28 Abs. 2, 31), im Volkentscheidsgesetz (§ 4), in der Bremischen Landeswahlordnung und in den amtlichen Vordrucken ist äußerst regelungsaufwändig, was mit Blick auf die anstehenden Wahlen 2002 und 2003 in der laufenden Legislaturperiode kaum leistbar wäre.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/224	Aufenthaltsregelung	<p>Die in der Petition genannte Familie aus dem Kosovo hat in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos um die Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht. Für die Entscheidung in asylrechtlichen Verfahren ist ausschließlich das Bundesamt zuständig. An die Entscheidungen dieser Bundesbehörde und die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde bei der ihr obliegenden Aufgabe der Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gebunden (§ 42 AsylVfG). Ein eigener Entscheidungsspielraum besteht nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen. Diese liegen jedoch bei der genannten Familie nicht vor. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 32 AuslG erfüllt die Familie ebenfalls nicht. Sie ist weder wirtschaftlich integriert noch muss sie bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben, da sie im laufenden Sozialhilfebezug stehen.</p>